

-Kopie-



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamwesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MIBRAG
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz
Deutschland

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Be-
willigung Nr.: II-B-b-165/00-"Neu-Schwerzau"
Antrag vom 19.02.2020**

20.05.2020
14.22-34231-II-B-b-165/00-
7666/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-b-165/00**
im Bewilligungsfeld **„Neu-Schwerzau“**
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Braunkohle-

wird bis einschließlich dem

31.12.2030

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die MIBRAG.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG), Glück-Auf-Straße 1 in 06711 Zeitz betreibt in Sachsen-Anhalt den Braunkohlentagebau Profen. Der Tagebau Profen erstreckt sich insgesamt über zahlreiche, lokal aneinandergrenzende Bergbauberechtigungen, die abbautechnologisch jedoch eine Einheit bilden. Die MIBRAG ist Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigungen. Innerhalb des Tagebaus Profen liegt die Bewilligung Nr.: II-B-b-165/00-„Neu-Schwerzau“. Sie wurde am 30.03.2000 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Braunkohle“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 30.05.2020 befristet.

Das Bewilligungsfeld „Neu-Schwerzau“ grenzt unmittelbar nördlich an das Bergwerksfeld des Bergwerkseigentums „Schwerzau“ an.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in den Gemeinden Hohenmölsen und Elsteraue. Sie hat eine Flächengröße von 1.438.600 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 30.05.2020 gültig ist, reichte die MIBRAG mit Schreiben vom 19.02.2020 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung „Neu-Schwerzau“ bis zum 31.12.2030 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die MIBRAG begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen in dem Bewilligungsfeld unter Berücksichtigung der Gewinnungstechnologie im gesamten Tagebau Profen. Um die jährliche Rohstoffmenge von etwa 6 bis 7 Mio. t Braunkohle in der entsprechenden Qualität bereitstellen zu können, werden Rohstoffe in mehreren Gewinnungsschnitten und in mehreren Teilflächen innerhalb des Gesamttagebaus gewonnen.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.12.2029 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben je eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde von der MIBRAG mit Schreiben vom 19.02.2020 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von einem der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Armin Eichholz sowie einem Prokuristen Herrn Bastian Zimmer.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-b-165/00-„Neu-Schwerzau“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2030** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde dem hierfür zuständigen Fachdezernat D 13 das mit Antrag eingereichte Arbeitsprogramm mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

In der Stellungnahme vom 30.03.2020 wurde mitgeteilt, dass die Angaben plausibel und fachlich nachvollziehbar sind. Die geplante Abbauentwicklung ist nur so, wie im Arbeitsprogramm (siehe Abbauplanung Anlage 3 des Antrages) dargestellt, technologisch und ökonomisch realisierbar. Die im Antrag dargestellte Fortführung der Tagebauentwicklung des Tagebaus Profen einschließlich der mobilen Restauskohlung bildet die ordnungs- und plangemäße Fortführung der Gewinnung der noch abbaubaren Vorräte ab, welche auf der Grundlage des bis zum 31.12.2029 gültigen Rahmenbetriebsplanes erfolgt.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Versagens- oder Hinderungsgründe gegen eine Verlängerung der Bewilligung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der MIBRAG im Antrag sind im gesamten Tagebau Profen noch Restvorräte von ca. 101,3 Mio. t in der Lagerstätte vorhanden. Die MIBRAG geht von ca. 6-7 Mio. t Jahresförderung aus. Bei dieser jährlichen durchschnittlichen Fördermenge würde sich ein Zeitraum von ca. 18 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben. Für den Lagerstättenteil im Bewilligungsfeld „Neu-Schwerzau“ wird die noch gewinnbare Rohstoffmenge im vorliegenden Antrag mit ca. 10 Mio. t angegeben. Als Nachweis für die vorhandenen Rohstoffmengen reichte die MIBRAG einen Fundpunktriss (Anlage 2 des Antrages) mit allen bisher abgeteufte Bohrungen ein.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 23.04.2020 wird bestätigt, dass die angegebene Vorratsmenge der vorhandenen Rohstoffe im Antrag plausibel ist. Eine genaue Überprüfung der Mengenberechnung kann nicht erfolgen. Dabei muss sich auf das digital geführte Risswerk verlassen werden. Aufgrund des Gesamtkonzeptes zur Gewinnung der Braunkohlen im Tagebau Profen kann die zeitliche Begrenzung der Verlängerung der Bewilligung in diesem Fall nicht nur auf die noch vorhandene Rohstoffmenge bezogen werden, sondern muss im System der gesamten Tagebauplanung betrachtet werden. Um die jährliche Rohstoffmenge von etwa 6 bis 7 Mio. t Braunkohle in der entsprechenden Qualität bereitstellen zu können, werden Rohstoffe in mehreren Gewinnungsschnitten und in mehreren Teilflächen innerhalb des Gesamt Tagebaus gewonnen. Die Gewinnung ist im Bewilligungsfeld „Neu-Schwerzau“ bis zum Jahr 2022 mittels Großgerätetechnik geplant, anschließend soll die Restauskohlung zur Qualitätssicherung mit

mobiler Technik bis mindestens 2028 erfolgen. Da die im Fundstellenriss des Unternehmens eingetragenen Bohrungen (Anlage 2 des Antrages) nicht in der Landesbohrdatenbank im LAGB vorliegen, sondern nur die Profile von Altbohrungen Ähnlichkeiten im Profil zeigen, kann nur auf dieser Basis die Plausibilität festgestellt werden.

Aus lagerstätten- und rohstoffgeologischer Sicht steht dem beantragten Verlängerungszeitraum nichts entgegen.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der kontinuierlichen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum des beantragenden Unternehmens gegeben ist, wurde anhand des Jahresberichtes für 2018 dem LAGB glaubhaft dargelegt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3, 10 und 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die MIBRAG. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen dass die abgeteuften Bohrungen nach dem Lagerstättengesetz an die zuständige Behörde (hier das LAGB) zu übergeben sind.

Das für den Betriebsplan zuständige Dezernat 13 wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber